



Rundschreiben Nr. 11/22



Inhalt

1. ... FÜR ALLE STEUERZAHLER	3	3. ... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER	5
Geldwäsche Zur Bekämpfung von Finanzkriminalität gibt es bald eine Bundesoberbehörde		Handwerkerleistungen Kein Steuerbonus bei Belastung des Gesellschafterverrechnungskontos	
Wertgebühr Wenn ein Antrag auf verbindliche Auskunft zurückgenommen wird		4. ... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	6
Auslandsaufenthalt Wann der Kindergeldanspruch in Deutschland verlorengehen kann	4	Steuerklasse II Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bei Flüchtlingsaufnahme	
2. ... FÜR UNTERNEHMER	5	5. ... FÜR HAUSBESITZER	6
Firmenwagen Leasingsonderzahlungen fließen zeitanteilig in Gesamtkosten ein		Familienheim Psychische Gründe können Ende der Selbstnutzung rechtfertigen	

Wichtige Steuertermine November 2022

10.11. · Umsatzsteuer
· Lohnsteuer
· Solidaritätszuschlag
· Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

15.11. · Grundsteuer
· Gewerbesteuer

Zahlungsschonfrist:

bis zum 14.11.2022. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!



1. ... FÜR ALLE STEUERZAHLER

Geldwäsche

Zur Bekämpfung von Finanzkriminalität gibt es bald eine Bundesoberbehörde

Um schlagkräftig gegen Finanzkriminalität vorzugehen und Sanktionen konsequent durchsetzen zu können, hat der Bundesfinanzminister die **Bündelung von staatlichen Kräften** in einer neu geschaffenen Behörde angekündigt: Unter dem Dach der Bundesoberbehörde zur Bekämpfung von Finanzkriminalität sollen in Zukunft ein neues Bundesfinanzkriminalamt (BFKA), eine Financial Intelligence Unit (FIU) und eine neue Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht tätig werden. Bereits im Koalitionsvertrag hatten die Regierungsparteien ein entschlossenes Vorgehen gegen Geldwäsche angekündigt. Die Aufgaben der neuen Einheiten gestalten sich wie folgt:

- Das **BFKA** soll gezielt komplexe Fälle von Finanzkriminalität aufklären und die erforderliche Expertise bündeln. Es fokussiert sich auf illegale Finanzströme. Zudem soll es klare Strukturen für eine effektive Durchsetzung von Sanktionen bieten.
- Bei der **FIU**, einer unabhängigen Analyseeinheit, sollen die Verdachtsmeldungen zusammenlaufen, die Ausgangspunkt für Ermittlungen sind.
- Die neue **Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht** soll künftig die Aufsicht über den sehr breit aufgestellten Nichtfinanzsektor führen, der unter den Gewerbetreibenden zum Beispiel auch Glücksspielveranstalter erfasst. Eine weitere Aufgabe der Stelle soll es sein, Leitlinien und Standards für eine risikobasierte Aufsicht „aus einem Guss“ zu erarbeiten und der zukünftigen europäischen Geldwäscheaufsichtsbehörde AMLA (Authority for Anti-Money Laundering and Countering the Financing of Terrorism) als zentraler Ansprechpartner zu Fragen des Nichtfinanzsektors in Deutschland zur Verfügung zu stehen.

Weiter kündigte der Bundesfinanzminister an, verstärkt hoch qualifizierte Finanzermittler ausbilden zu lassen und die Digitalisierung sowie Vernetzung von Registern voranzutreiben, um **Eigentumsver-**

hältnisse und wirtschaftlich Berechtigte künftig effizienter prüfen zu können.

Wertgebühr

Wenn ein Antrag auf verbindliche Auskunft zurückgenommen wird

Steuerzahler können die steuerlichen Konsequenzen ihres Handelns im Vorhinein rechtssicher abklären lassen, indem sie bei ihrem Finanzamt eine verbindliche Auskunft einholen. Der wesentliche Vorteil liegt darin, dass das Finanzamt an diese Auskunft gebunden ist, so dass der Steuerzahler **Rechts- und Planungssicherheit** erhält.

Diese Rechtssicherheit kostet allerdings Geld: Die Finanzämter erheben für die Bearbeitung verbindlicher Auskünfte eine Gebühr, die sich vorrangig nach dem **Gegenstandswert** richtet. Lässt sich ein solcher Wert nicht bestimmen oder schätzen, wird eine **Zeitgebühr** von 50 € je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit berechnet. Sofern ein Antrag auf verbindliche Auskunft vor Bekanntgabe der Entscheidung zurückgenommen wird, kann das Finanzamt die Gebühr ermäßigen. Nach dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) ist hierbei wie folgt vorzugehen:

- Hat das Finanzamt noch nicht mit der Bearbeitung des Antrags begonnen, muss die Gebühr auf null reduziert werden.
- Hat das Finanzamt bereits mit der Bearbeitung des Antrags begonnen, ist der bis zur Rücknahme des Antrags angefallene Bearbeitungsaufwand „angemessen“ zu berücksichtigen und die Gebühr anteilig zu ermäßigen.

Die zweite Fallgestaltung „Rücknahme nach Bearbeitungsbeginn“ hat kürzlich den Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt. Im Streitfall hatte eine Gesellschaft eine verbindliche Auskunft zur steuerlichen Entstrickung von Wirtschaftsgütern beantragt. Das Finanzamt stieg in die komplexe rechtliche Prüfung ein, sprach sich mit Mittel- und Oberbehörden ab und führte eine Besprechung mit dem Antragsteller durch. Nachdem in die Bearbeitung 156 Arbeitsstunden eingeflossen waren, nahm die Gesellschaft



ihren Antrag zurück. Das Finanzamt zog den Gegenstandswert der Auskunft von 30 Mio. € heran und berechnete daraus eine Gebühr von 109.736 €. Aufgrund der Antragsrücknahme ermäßigte es die Gebühr aber um 10 % auf „nur“ noch 98.762 €. Diese Ermäßigung errechnete das Finanzamt, indem es die bereits geleisteten 156 Arbeitsstunden zu den noch ausstehenden zehn bis 15 Arbeitsstunden ins Verhältnis setzte, die zur endgültigen Entscheidung über den Antrag noch erforderlich gewesen wären. Die Gesellschaft klagte gegen diese Berechnung; nach den Regeln des AEAO dürfe nur die Zeitgebühr von 100 € pro Stunde, somit insgesamt 15.600 €, abgerechnet werden.

Der BFH hat jedoch dem Finanzamt recht gegeben und entschieden, dass die Gebühr nach dem AEAO nicht generell auf die Zeitgebühr begrenzt werden muss. Vielmehr ist der Bearbeitungsaufwand laut BFH auch dann „angemessen“ berücksichtigt, wenn das Finanzamt die Wertgebühr (wie im Streitfall) nur im Verhältnis des bisherigen zum noch ausstehenden Bearbeitungsaufwand proportional reduziert.

Auslandsaufenthalt

Wann der Kindergeldanspruch in Deutschland verlorengehen kann

Sofern sich ein Kind länger im (außereuropäischen) Ausland aufhält, können die Familienkassen den Eltern für diese Zeiten den Kindergeldanspruch aberkennen. Eltern haben regelmäßig nur so lange Anspruch auf Kindergeld, wie ihr Kind seinen **Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland oder einem anderen EU- bzw. EWR-Staat hat.

Bei länger andauernden Auslandsaufenthalten eines Kindes ist von besonderer Bedeutung, ob für das Kind in Deutschland noch **Räumlichkeiten zum Wohnen** vorgehalten werden. Das zeigt ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zum Kindergeldanspruch. Im Streitfall hatte der Vater während des Auslandsaufenthalts seiner Frau und seiner Kinder die große Familienwohnung aufgegeben und war in eine wesentlich kleinere Wohnung umgezogen. Sein Kind hatte sich mehr als ein Jahr zu Ausbildungszwecken außerhalb der EU und des

EWR aufgehalten. Der BFH hat entschieden, dass das Kind in einem solchen Fall nur dann noch einen Inlandswohnsitz in der elterlichen Wohnung beibehält, wenn

- ihm in dieser Wohnung noch geeignete Räume zum dauerhaften Wohnen zur Verfügung stehen und
- es diese auch objektiv jederzeit nutzen kann.

Darüber hinaus setzt die Beibehaltung eines Inlandswohnsitzes laut BFH voraus, dass die Wohnung auch tatsächlich mit einer gewissen Regelmäßigkeit genutzt wird. Hierfür muss sich das Kind in der Regel zumindest in den ausbildungsfreien Zeiten **hauptsächlich** am Ort der Inlandswohnung aufgehalten haben.

Hinweis: Die Entscheidung des BFH zeigt, dass bei längeren Auslandsaufenthalten eines Kindes noch gewisse Verbindungen ins Inland aufrechterhalten werden müssen, um den Kindergeldanspruch in Deutschland zu bewahren. Zu Beweiszwecken empfiehlt es sich, die Inlandsaufenthalte zu protokollieren (z. B. über Reiseunterlagen wie etwa Flugtickets).





2. ... FÜR UNTERNEHMER

Firmenwagen

Leasingsonderzahlungen fließen zeitanteilig in Gesamtkosten ein

Nutzen Sie einen Firmenwagen auch für private Zwecke, sollten Sie wissen, dass Sie den zu versteuernden pauschalen 1%-Vorteil deckeln können: Wenn Sie dem Finanzamt nachweisen, dass die tatsächlichen Gesamtaufwendungen des Fahrzeugs des jeweiligen Jahres geringer ausgefallen sind als der pauschal ermittelte Entnahmewert für dieses Jahr, dürfen Sie den niedrigeren Wert ansetzen. Bei dieser **Kostendeckelung** bilden also die Gesamtkosten des Fahrzeugs die Obergrenze für die Entnahmebesteuerung.

Ob und wie Leasingsonderzahlungen in die Gesamtkosten einzurechnen sind, hat kürzlich den Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt. Im Streitfall hatte ein Arzt (Einnahmenüberschussrechner) einen hochpreisigen Firmenwagen geleast und dafür im Jahr 2011 eine Leasingsonderzahlung von 21.888 € geleistet. Für die Folgejahre 2012 bis 2014 beanspruchte er beim Finanzamt die Kostendeckelung und rechnete dabei die Leasingsonderzahlung nicht in die **Gesamtkosten** ein. Das Finanzamt bezog die Sonderzahlung jedoch – verteilt über den gesamten Leasingzeitraum – ein, so dass die Gesamtkosten letztlich höher ausfielen als die 1%-Pauschale. Daher kam die Kostendeckelung nicht zum Zuge.

Der BFH hat die Berechnungsweise des Finanzamts bestätigt. Die von dem Arzt angesetzten Gesamtaufwendungen des Fahrzeugs seien nur deshalb so niedrig gewesen, weil ein Großteil der Fahrzeugkosten durch die Leasingsonderzahlung in ein einzelnes Jahr vorverlagert worden sei. Diesem Umstand habe die Vorgehensweise des Finanzamts zutreffend Rechnung getragen, indem es die Leasingsonderzahlung als vorausgezahltes **Nutzungsentgelt** auf die Laufzeit des Leasingvertrags verteilt habe.

Hinweis: Dass der Arzt seinen Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt hatte und bei ihm somit Ausgaben in dem Veranlagungszeitraum steuerlich berücksichtigt werden müssen, in dem sie

abgefließen sind, war laut BFH unerheblich. Der Gesetzgeber habe mit den unterschiedlichen Gewinnermittlungsarten keine unterschiedliche Entnahmebesteuerung herbeiführen wollen.

3. ... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

Handwerkerleistungen

Kein Steuerbonus bei Belastung des Gesellschafterverrechnungskontos

Wenn Steuerzahler einen Handwerker in ihrem Privathaushalt beauftragen, können sie die anfallenden Lohnkosten mit 20 %, maximal 1.200 € pro Jahr, von der eigenen Einkommensteuer abziehen. Voraussetzung für die Gewährung des Steuerbonus ist, dass der Steuerzahler für die Handwerkerleistung eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das **Bankkonto des Leistungserbringers** erfolgt ist. Barzahlungen erkennt das Finanzamt nicht an, weil der Steuerbonus die legale Beschäftigung fördern soll.

GmbH-Gesellschafter sollten in diesem Zusammenhang unbedingt ein neues Urteil beachten: Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Handwerkerlöhne nicht absetzbar sind, wenn die Rechnung durch Belastung des Gesellschafterverrechnungskontos beglichen wurde. Im Streitfall hatte der Gesellschafter einer Dachdecker-GmbH seine Firma mit Abdichtungs- und Reparaturarbeiten an seinem privaten Wohnhaus beauftragt. Die ihm hierfür gestellte Rechnung hatte er im Wege der Aufrechnung über sein Gesellschafterverrechnungskonto begleichen lassen.

Hinweis: Bei GmbH-Geschäftsführern kommt es oft vor, dass sie für die GmbH Geld auslegen oder umgekehrt die GmbH Zahlungen für die Geschäftsführer leistet, die privater Natur sind. Diese Vorgänge werden klassischerweise auf einem Gesellschafterverrechnungskonto erfasst und gegengerechnet.

Der BFH hat den Zahlungsweg über das Gesellschafterverrechnungskonto nicht anerkannt und dem Gesellschafter der Dachdeckerfirma daher den Steuerbonus für Handwerkerleistungen versagt. Der Rechnungsbetrag müsse nach den gesetzlichen Vor-



gaben auf einem Konto des Leistenden **bei einem Kreditinstitut** gutgeschrieben werden. Ohne die Einbindung eines Kreditinstituts und somit ohne bankenmäßige Dokumentation des Zahlungsvorgangs dürfe kein Steuerbonus für Handwerkerleistungen abgezogen werden. Die Aufrechnung durch Belastung des Gesellschafterverrechnungskontos bei der leistungserbringenden GmbH erfüllt also nicht die gesetzlichen Anforderungen an den Zahlungsweg.

Hinweis: GmbH-Gesellschafter sollten darauf achten, dass sie auch die durch ihre eigene GmbH erbrachten Handwerkerleistungen über ihr Bankkonto abwickeln, so dass die bankenmäßige Dokumentation gewährleistet und der Handwerkerlohn steuerlich abziehbar ist.

4. ... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Steuerklasse II

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bei Flüchtlingsaufnahme

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beträgt für das erste Kind **4.008 € jährlich**. Für das zweite und weitere Kinder wird ein Erhöhungsbetrag von jeweils 240 € jährlich gewährt. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, verringern sich diese Beträge um jeweils ein Zwölftel. Im Lohnsteuerabzugsverfahren erhalten Arbeitnehmer die Vergünstigung über die Steuerklasse II.

Alleinstehend sind Personen, die nicht die Voraussetzungen des für Ehegatten geltenden Splittingverfahrens erfüllen oder verwitwet sind und keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person in einer gemeinsamen Wohnung bilden. Eine solche **Haushaltsgemeinschaft** ist unschädlich, wenn Alleinstehenden für die haushaltszugehörige volljährige Person ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld zusteht.

Die Aufnahme und Unterbringung von **volljährigen Flüchtlingen aus der Ukraine** durch Alleinstehende in deren Haushalt führt im Jahr 2022 nicht zu einer

steuerschädlichen Haushaltsgemeinschaft und daher auch nicht zum Verlust der Steuerklasse II. Dies hat die Finanzverwaltung aus Billigkeitsgründen entschieden. Alleinerziehenden Flüchtlingen aus der Ukraine, die in einem Haushalt in Deutschland untergebracht werden, wird hingegen der Entlastungsbetrag nicht gewährt, wenn sie mit der aufnehmenden Person eine Haushaltsgemeinschaft bilden.

5. ... FÜR HAUSBESITZER

Familienheim

Psychische Gründe können Ende der Selbstnutzung rechtfertigen

Eheleute bzw. eingetragene Lebenspartner können sich untereinander ein selbstbewohntes Familienheim erbschaftsteuerfrei vererben, sofern der überlebende Partner die Immobilie nach dem Erbfall unverzüglich zur Nutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt. Die Steuerbefreiung für Familienheime entfällt aber nachträglich, wenn die zunächst erfolgte Selbstnutzung innerhalb von zehn Jahren nach dem Erbfall aufgegeben wird. Wird die Selbstnutzung innerhalb dieser Frist jedoch aus **zwingenden Gründen** aufgegeben, bleibt die Steuerfreiheit wiederum erhalten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass **gesundheitliche Beeinträchtigungen** zu den zwingenden Gründen gehören, sofern sie dem Erben eine Selbstnutzung des erworbenen Familienheims unmöglich oder unzumutbar machen. Im Streitfall hatte die Klägerin nach dem Tod ihres Ehemanns das bislang gemeinsam bewohnte Einfamilienhaus allein weiter genutzt. Nach knapp zwei Jahren verkaufte sie die Immobilie jedoch und zog in eine Eigentumswohnung. Sie trug vor, dass sie an einer depressiven Erkrankung leide, die sich durch das Leben in dem früher gemeinsam bewohnten Haus noch verschlimmert habe. Auf ärztlichen Rat hin sei sie umgezogen. Finanzamt und Finanzgericht (FG) sahen in diesen Umständen keine zwingenden Gründe für den Auszug, so dass sie den nachträglichen Wegfall der Erbschaftsteuerbefreiung für rechtmäßig erachteten. Das FG argumentierte, dass die Haushaltsführung im geerbten Einfamilienhaus schließlich nicht unmöglich gewesen sei.



Der BFH hat das Urteil jedoch aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Laut BFH erfasst der Begriff „zwingend“ nicht nur den Fall der **Unmöglichkeit**, sondern auch der **Unzumutbarkeit** der Selbstnutzung des Familienheims. Letztere kann auch gegeben sein, wenn der Erbe durch den Verbleib im Familienheim einer erheblichen Beeinträchtigung seines Gesundheitszustands ausgesetzt ist – ob nun körperlich oder seelisch. Das FG muss daher im zweiten Rechtsgang die Erkrankung, einschließlich Schwere und Verlauf, prüfen und dabei gegebenenfalls eine ärztliche Begutachtung einholen.

Hinweis: Auch körperliche Erkrankungen können zwingende Gründe für die Aufgabe einer Selbstnutzung sein (vgl. Ausgabe 10/22). Laut BFH ist die Selbstnutzung unzumutbar, wenn der Erbe aus gesundheitlichen Gründen für eine Weiternutzung des Familienheims so erheblicher Unterstützung bedarf, dass nicht mehr von einer selbständigen Haushaltsführung gesprochen werden kann. Im Urteilsfall konnte sich die Erbin aufgrund von zwei Bandscheibenvorfällen und eines Hüftleidens kaum noch in dem Haus bewegen.



© Oliver Franke

Mit freundlichen Grüßen

Ratio Treuhandgesellschaft mbH
Steuerberatungsgesellschaft
Landwirtschaftliche Buchstelle

T. Beuck · A. Haß · B. Potratz



KONTAKT

Kiel

Hopfenstraße 67 · 24103 Kiel
Tel. (0431) 66 382-680 · Fax (0431) 66 382-688
E-Mail stb@ratio-kiel.de · www.ratio-kiel.de

Eingetragen im Handelsregister
Amtsgerichts Kiel HRB 1253

Stralsund

Frankenwall 19 a · 18439 Stralsund
Tel. (0 38 31) 61 02-0 · Fax (0 38 31) 61 02-420
E-Mail stb@ratio-hst.de · www.ratio-hst.de

Eingetragen im Handelsregister
Amtsgerichts Stralsund HRB 3168

Flensburg

Europastraße 104 · 24976 Handewitt (OT Jarplund)
Tel. (0461) 31 441-0 · Fax (0461) 31 441-499
E-Mail stb@ratio-fl.de · www.ratio-fl.de